

Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

Sachbearbeiter/in
Marlies Bickel
T +43(0) 5522 | 71370-11

Meiningen, 8. Jänner 2024
Aktenzahl

**Verhandlungsschrift
über die 26. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2024
(Funktionsperiode 2020 – 2025)**

Vor Beginn der Sitzung stellt DI Gerhard Huber den Gefahrenzonenplan „Frutz“ der Gemeindevertretung vor.
Danach präsentiert Frau Anna Stampler ihre Bachelorarbeit „Grünraumkonzept für das Ortszentrum in Meiningen“.

Der Vorsitzende Bgm. Gerd Fleisch eröffnet anschließend um 19.10 Uhr im Gemeinschaftsraum der Feuerwehr Meiningen die 26. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

An der Sitzung nehmen unter Vorsitz von Bgm. Gerd Fleisch (OW/VP) teil:

Nr.	Gemeindevertreter/innen	Ersatz	Partei
1.	Bgm. Gerd Fleisch	Vorsitzender	OW/VPM
2.	Vbgm. Ing. Mag. Dr. Heribert Zöhrer		OW/VPM
3.	GR Eduard Keßler		OW/VPM
4.	GV Thomas Muther		OW/VPM
5.	GV Richard Güfel	Martin Köchle	OW/VPM
6.	GV/in Herlinde Nachbaur-Zeiss		OW/VPM
7.	GV Werner Pümpel	DI Florian Wilhelm	OW/VPM
8.	GV Ewald Kühne	Kein Ersatz	OW/VPM
9.	GV MSc Ulrich Feistenauer		OW/VPM
10.	GV Karl Sieber	Alfred Zöhrer	OW/VPM
11.	GV/in Susanne Tagwercher		OW/VPM
12.	GV Simon Flucher		OW/VPM
13.	GV Manuel Pinter	MSc Gerhard Güfel	OW/VPM
14.	GV/in Magdalena Mayer		OW/VPM
15.	GV Karlheinz Koch		Liste KOCH
16.	GV/in Manuela Koch		Liste KOCH
17.	GV Thomas Gehl		BBM
18.	GV/in Helene Singer	Ammann Christian	BBM
19.	GV Philipp Halbeisen		FPÖ-M u. PF
20.	Frei	(nicht besetzt)	Liste KOCH
21.	Frei	(nicht besetzt)	Liste KOCH

Entschuldigt: GV Richard Güfel, GV Werner Pümpel, GV Ewald Kühne, GV Karl Sieber, GV Manuel Pinter, GV Karlheinz Koch, GV Manuela Koch, GV Helene Singer

Schriftführer/in: Gemeindeangestellte Marlies Bickel

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur 26. Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist, Beschlussfähigkeit vorliegt und weist auf die Tagesordnung hin. Gemeindeangestellte Marlies Bickel übernimmt mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Tätigkeit der Schriftführerin.

Der Vorsitzende bittet um eine Gedenkminute für Kern Arno und Reinfried Ender, welche in der Gemeindepolitik tätig waren.

Tagesordnungspunkte

1. **Mitteilungen/Berichte der Ausschussobleute (§ 41 Abs. 4 GG).**
2. **Mitteilungen/Berichte des Bürgermeisters (§ 41 Abs. 4 GG).**
3. **Geschäftsführung der Gemeinde Meiningen „Immobilienverwaltung GmbH“**
4. **Neubesetzung Legalisator**
5. **Sanierung Flachdach Aufbahrungshalle**
6. **Umwidmung Gst.Nr. 2444/17 in EZ 1063 GB 92115 Meiningen - Beschluss nach Ablauf der Auflagefrist**
7. **Neuerrichtung Kanal Meiningen BA 14 Altenauweg / Birkenweg Vergabevorschlag**
8. **Gefahrenzonenplan Frutz – Beschluss des Auflageverfahrens**
9. **Beschäftigungsrahmenplan 2025**
10. **Beschlussfassung Voranschlag 2025 (gem.§ 73 GG)**
11. **Festlegung Finanzkraft 2025**
12. **Beschlussfassung Voranschlag 2025 „Gemeinde Meiningen Immobilienverwaltung GmbH und Co KG“ (GIG)**
13. **Anpassung Gebühren 2025**
 - a) **ASZ Vorderland**
 - b) **Kanalgebühren**
 - c) **Müllgebühren**
 - d) **Hundesteuer**
14. **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 25. Gemeindevertretungssitzung vom 30.09.2024 (Periode 2020-2025) gem. § 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG**
15. **Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)**

TOP 1

Mitteilungen/Berichte der Ausschussobleute (§ 41 Abs. 4 GG).

Keine Wortmeldungen.

TOP 2

Mitteilungen/Berichte des Bürgermeisters (§ 41 Abs. 4 GG).

- 14.10.2024 127. Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Region Feldkirch
- 15.10.2024 Sitzung Kommission Bewegung Begegnung
- 16.10.2024 Besprechung Gewässerschutz mit dem Land Vorarlberg
- 17.10.2024 117. Regio-Sitzung in Zwischenwasser
- 07.10.2024 25.Generalversammlung des Vereins Arbeits-Beschäftigungs-Förderverein
- 17.10.2024 36.Sitzung Verbandsversammlung ASZ Vorderland
- 17.10.2024 Vollversammlung des Jagdausschusses
- 22.10.2024 Besprechung WIEGE Vorderland mit allen Bürgermeistern
- 23.10.2024 Hitzebündnis Vorderland in Weiler
- 30.10.2024 Fraktion Koch Petition- Verbesserung der Kennzeichnung „Ende Rad weg“ beim Eingang (Fa. Kolb)
- 31.10.2024 Besichtigung und Betriebsführung ARA Feldkirch Vorderland
- 05.11.2024 Bäuerinentag, Bäuerinnenwahl Vorderland Gstach in Brederis
- 05.11.2024 56.Delegiertenversammlung ÖPNV in Feldkirch
- 05.11.2024 Vollversammlung Leader Vorderland, Walgau, Bludenz in Schlins
- 06.11.2024 Vorsprache Land Vorarlberg Abteilung Raumplanung betreffend Auflageentwurfes REP Meiningen
- 06.11.2024 Petition „Die Eiche“ Für den Erhalt der Kinderschutzgrenzen! Wo endet Frühsexualität und pädagogische Sexualaufklärung? Die bedrohlichen Vorhaben der WHO“. Dem Verein „Die Eiche“ - Verein für Völkerverständigung und Zivilschutz wird mitgeteilt, dass die Petition 2.0 der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht wurde, ein Beschluss hierzu aber nicht gefasst wurde.
- 07.11.2024 Mittagstisch für Senioren im Gasthaus Tannenhof
- 07.11.2024 Besuch der Fa. LGB Gerüstbau
- 08.11.2024 Seminar für Bürgermeister Schloss-Hofen Lochau
- 08.11.2024 Informationsveranstaltung Entwässerung Weitried in Zwischenwasser
- 09.11.2024 Erste-Hilfe-Kurs für Gemeindebedienstete
- 14.11.2024 Dankeschreiben von der Caritas für die großzügige Spende im Zuge des Hochwassers in Österreich
- 15.11.2024 Tag der offenen Tür im Gemeindearchiv
- 25.11.2024 11. Mitgliederversammlung Frutzkonzurrenz in Rankweil
- 28.11.2024 13. Generalversammlung OGV Rankweil
- 02.12.2024 31. Mitgliederversammlung WVIW
- 03.12.2024 Bus Ostschweiz AG „Neuer Fahrplan ab Dezember 2024“
- 05.12.2024 Mitgliederversammlung Agglo Rheintal in Feldkirch
- 08.12.2024 76. Tag der Menschenrechte in Röthis
- 09.12.2024 83. Mitgliederversammlung WV E-N-M

Personelles: Fr. Drexel Chiara wurde mit 01.12.2024 mit 95% Beschäftigungsausmaß als Kindergartenassistentin eingestellt.

TOP 3

Wechsel Geschäftsführung der Gemeinde Meiningen „Immobilienverwaltung GmbH“

In der 23. Sitzung der Gemeindevertretung am 6.6.2024 wurde unter TOP 4 der Beschluss über die Bestellung des neuen Geschäftsführers gefasst. Notar Zimmermann wies (leider erst am 4.

Nov. 2024) darauf hin, dass dieser Beschluss nicht korrekt formuliert sei und daher von der Gemeindevertretung mit einem anderen Wortlaut neu beschlossen werden sollte. Zuvor ist jedoch der Beschluss von der 23. GV-Sitzung vom 6.6.2024 aufzuheben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 3.1 - die Gemeindevertretung möge den Beschluss der 23. Gemeindevertretungssitzung vom 6.6.2024 Top 4 aufheben, der wie folgt lautete:

Der Vorsitzende stellt den Antrag 4.1 - die Gemeindevertretung beschließt, dass Bürgermeister Gerd Fleisch Meiningen, Brunnenweg 12 zum einzelvertretungsbezugten Geschäftsführer der „Gemeinde Meiningen Immobilienverwaltung GmbH“ bestellt wird.

Abstimmung: Der Antrag 3.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

Neuer Beschluss der Gemeindevertretung für den Wechsel der Geschäftsführung der „Gemeinde Meiningen Immobilienverwaltung GmbH“ mit folgendem Wortlaut.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 3.2 - Die Gemeindevertretung beschließt, der Abberufung und Entlastung von Alt-Bürgermeister Thomas Pinter sowie der Bestellung von Bürgermeister Gerd Fleisch als neuen Geschäftsführer der Gemeinde Meiningen Immobilienverwaltungs GmbH, FN 330902x, die Zustimmung zu erteilen und erteilt Bürgermeister Gerd Fleisch das Recht, die Gesellschaft ab dem 12.12.2024 selbständig zu vertreten.“

Abstimmung: Der Antrag 3.2 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 4

Neubesetzung Legalisator

Frau Dr. Anita Muther, die bislang als Legalisatorin tätig war, möchte ihre Funktion abgeben. Der Bürgermeister beabsichtigt, diese wichtige Rolle künftig im Gemeindeamt anzubieten, um den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin einen umfassenden Service zu bieten. Sabine Strießnig aus dem Bürgerservice hat sich bereit erklärt, diese Verantwortung zu übernehmen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Anita Muther für ihre langjährige, wertvolle und gewissenhafte Arbeit.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 4.1 - die Gemeindevertretung möge Frau Sabine Strießnig – wohnhaft in Meiningen – zur neuen Legalisatorin der Gemeinde Meiningen ab dem 01.02.2025 bestellen.

Abstimmung: Der Antrag 4.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 5

Sanierung Flachdach Aufbahrungshalle

Das Flachdach der Aufbahrungshalle ist sanierungsbedürftig und erfordert eine Erneuerung. Notwendig sind Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten. Zehn Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, fünf haben Angebote eingereicht. Der Beginn der Sanierungsarbeiten ist für das Frühjahr 2025 geplant. Die Angebote wurden auf der Leinwand präsentiert. Ein Vergabevorschlag des Bmst. Eduard Wildburger liegt vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 5.1 - die Gemeindevertretung möge beschließen, die Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten zur Sanierung und Erneuerung des Flachdaches der Aufbahnhalle an die Fa. Peter GmbH, 6840 Götzis zu vergeben. Die Vergabesumme beträgt € 57.131,59 inkl. MwSt.

Abstimmung: Der Antrag 5.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 6

Umwidmung GST-NR 2444/17 in GB 92115 Meiningen – Beschluss nach Ablauf der Auflagefrist

In der 25. Gemeindevertretungssitzung vom 26.09.2024 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3.2 die Vorlage des Entwurfes zur Umwidmung der neu gebildeten Liegenschaft mit der GST-NR 2444/17 KG Meiningen – Eigentümerin Jacqueline Pachler, Wiesenstraße 2a, 6812 Meiningen – von „Freifläche - Landwirtschaftsgebiet (FL)“ in „Baufläche - Wohngebiet (BW)“ beschlossen. Das Grundstück weist eine Fläche von gesamt 671m² auf.

Weiters wird wie im Erläuterungsbericht angemerkt sowie im Plan dargestellt der angrenzende Reststreifen mit einer Fläche von 74 m² (Eigentümer Elke und Stefan Pachler) an die bestehende Widmung Baufläche – Wohngebiet (BW) angepasst bzw. korrigiert.

Nach Auflage bzw. Aushang vom 10.10.2024 bis 14.11.2024 sind keine Einwände oder Stellungnahmen eingegangen.

Somit sind die Voraussetzungen zur Umwidmung nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) bzw. Raumplanungsgesetz (RPG) erfüllt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 6.1 - die Gemeindevertretung möge die Umwidmung des Grundstücks mit der GST-NR 2444/17 KG Meiningen mit einer Fläche von 671 m² sowie des Grundstücksanteiles GST-NR 2444/8 von 74 m² (Widmungsanpassung) nach Ende der Auflagefrist vom 10.10.2024 bis 14.11.2024 von „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (FL) in „Baufläche-Wohngebiet“ (BW) beschließen.

Abstimmung: Der Antrag 6.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

Antrag 6.2 - Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung GST-NR 2444/17 KG Meiningen – nach Ablauf der Auflagefrist

Weiters wurde in der 25. Gemeindevertretungssitzung vom 26.09.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 3.3 die Vorlage des Entwurfes zur Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von **25** auf der gegenständlichen Liegenschaft verordnet bzw. beschlossen.

Während der Auflage bzw. dem Aushang vom 10.10.2024 bis einschließlich 14.11.2024 sind keine Einwände oder Stellungnahmen eingegangen.

Somit sind die Voraussetzungen zur Beschlussfassung nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) bzw. Raumplanungsgesetz (RPG) erfüllt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 6.2 - die Gemeindevertretung möge das Mindestmaß der baulichen Nutzung des Grundstückes mit der GST-NR 2444/17 KG Meiningen gemäß den vorliegenden Planbeilagen – nach Ablauf der Auflagefrist vom 10.10.2024 bis 14.11.2024 – mit einer Baunutzungszahl von 25 beschließen bzw. verordnen.

Abstimmung: Der Antrag 6.2 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 7

Neuerrichtung Kanal Meiningen BA 14 Altenauweg / Birkenweg Vergabevorschlag

Im Gemeindegebiet von Meiningen ist geplant, das zukünftige Wohngebiet mit den Grundstücksnummern 2585/1, 2585/2, 2586 und 2587 am Altenauweg/Birkenweg an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Außerdem sollen die beiden Wohnobjekte 8 und 10 in der Illgenstraße, welche sich außerhalb des Kanaleinzugsgebietes und der Wohnzone befinden, die Möglichkeit erhalten, über ein eigenes Pumpwerk ihre Hausanschlüsse in den neu zu errichtenden Schacht S07246 einzuleiten. Diese Pumpleitung ist von den Eigentümern selbst zu errichten und nicht Teil dieser Vergabe.

Der projektierte Kanalstrang PE-HD 150 wird über die derzeit unbebauten Grundstücke 2585/1, 2585/2, 2586 und 2587 zwischen Birkenweg und Altenauweg verlaufen und in südöstlicher Richtung bis zum bestehenden Gemeindegewächschacht S07230 geführt.

Für die Angebotslegung wurden vier renommierte Firmen aus Voralberg eingeladen: Hilti & Jehle (Feldkirch), Nägele Bau (Röthis), Strabag (Dornbirn) sowie Wilhelm & Mayer (Götzis). Ein Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Lackinger, 688 Feldkirch liegt vor. Die Angebotspreise wurden auf der Leinwand präsentiert.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 7.1 - die Gemeindevertretung möge beschließen, die Arbeiten zur Neuerrichtung des Kanalstrangs „Meiningen BA 14“ an die Fa. Wilhelm u. Mayer als Billigst- und Bestbieter zum Angebotspreis von € 72.431,05 (exkl. MwSt.) zu vergeben.

Abstimmung: Der Antrag 7.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

Für die Planung und Bauleitung des Kanalstrangs „Meiningen BA14“ liegt ein Angebot des Ingenieurbüros Lackinger Gerhard GmbH, 6800 Feldkirch in der Höhe von € 20.783,30 vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 7.2 - die Gemeindevertretung möge beschließen die Planungsleistungen sowie die Bauleitung für die Neuerrichtung des Kanalstranges BA 14 an das Ingenieurbüro Lackinger Gerhard GmbH, 6800 Feldkirch zum Preis von € 20.783,30 (exkl. MwSt) zu vergeben.

Abstimmung: Der Antrag 7.2 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 8

Gefahrenzonenplan Frutz – Beschluss des Auflageverfahrens

DI Gerhard Huber - Fachbereich Schutzwasser und Gewässerentwicklung Abteilung Wasserwirtschaft - stellte der Gemeindevertretung vor der Sitzung am 12.12.2024 den Gefahrenzonenplan Frutz vor, welcher für das öffentliche Auflegungsverfahren von der Gemeindevertretung freigegeben werden sollte.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 8.1 - die Gemeindevertretung möge beschließen, den Gefahrenzonenplan Frutz, wie von DI Gerhard Huber vorgestellt, für das öffentliche Auflegungsverfahren freizugeben.

Abstimmung: Der Antrag 8.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 9
Beschäftigungsrahmenplan 2025

Anzahl der Bediensteten

Beschäftigungsrahmenplan 2025

(Stand 31.12.24)

Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen.

	lt. VA	Ist		lt. VA	Ist
Funktionen der Gehaltsklasse 1 bis 6	22	21	Funktionen der Gehaltsklasse 20		
Funktionen der Gehaltsklasse 7 bis 14	22	20	Funktionen der Gehaltsklasse 21		
Funktionen der Gehaltsklasse 15 bis 18			Funktionen der Gehaltsklasse 22		
Funktionen der Gehaltsklasse 19			Funktionen der Gehaltsklasse 23		
			Beschäftigungsobergrenzen gesamt	44	41

Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern
nach Dienstverhältnis

	Frauen		in %		Männer		in %		Gesamt	
	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist
Beamte										
Angestellte	33	31	97,06	96,88	8	7	80,00	77,78	41	38
Angestellte i.h.V.	1	1	2,94	3,13	2	2	20,00	22,22	3	3
Summe	34	32	100	100	10	9	100	100	44	41

nach Funktionen

	Frauen		in %		Männer		in %		Gesamt	
	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist
Gehaltsklasse 1 bis 6	17	16	50,00	50,00	5	5	50,00	55,56	22	21
Gehaltsklasse 7 bis 14	17	16	50,00	50,00	5	4	50,00	44,44	22	20
Gehaltsklasse 15 bis 18										
Gehaltsklasse 19										
Gehaltsklasse 20										
Gehaltsklasse 21										
Gehaltsklasse 22										
Gehaltsklasse 23										
Summe	34	32	100	100	10	9	100	100	44	41

Der Beschäftigungsrahmenplan 2025 berücksichtigt gegenüber dem Beschäftigungsrahmenplan 2024 die notwendigen Anpassungen an die Personalsituation:

- Funktionsklasse 1 bis 6 1 Reinigungskraft zu 50%
- Funktionsklasse 7 bis 14 1 Kindergartenpädagogin zu 50%
- 1 Amtsleiter:/in zu 100%

Der Vorsitzende stellt den Antrag 9.1 - Die Gemeindevertretung möge den Beschäftigungsrahmenplan 2025 in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung: Der Antrag 9.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 10

Beschlussfassung Voranschlag 2025 (gem. § 73GG)

Der Voranschlag 2025 der Gemeinde Meiningen, die mittelfristige Finanzplanung und die Stellungnahme des Gemeindevorstandes zum VA 2025 wurden entsprechend § 73 Abs. 4 GG am 23.11.2024 per E-Mail an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter versendet. Gemeindevertreterin Frau Manuela Koch (keine E-Mailadresse bekannt gegeben) wurden der Voranschlag 2025, die mittelfristige Finanzplanung und die Stellungnahme des Gemeindevorstandes zum VA 2025 am 23.11.2024 persönlich vom Bürgermeister an ihrem Wohnort in den Briefkasten eingeworfen.

Der Personal-, Finanz-, Bau- und Raumplanungsausschuss tagte am 28.11.2024, um den Voranschlag 2025 zu besprechen.

Der Voranschlag 2025 wurde gemeinsam mit der Finanzverwaltung Vorderland erstellt. In die Zahlen miteinbezogen sind die Ergebnisse des Voranschlages 2024. Die bisherigen Zahlen des Haushaltsjahres 2024 zeigen, dass der Rechnungsabschluss 2024 jedoch wesentlich von den Zahlen des Voranschlages 2024 abweichen wird.

Die Rücklagen von rund 1,4 Millionen Euro (RA 2023) wären aufgrund des Finanzierungsbedarfes laut VA 2024 fast aufgebraucht. Tatsächlich zeigen die derzeitigen Zahlen, dass Ende 2024 noch rund 1,0 Millionen Euro an Rücklagen vorhanden sein werden.

Die Gemeinde Meiningen wird daher – wie auch in der Stellungnahme des Gemeindevorstandes – angemerkt, zum Haushaltsausgleich keine Darlehensaufnahme benötigen. Der Finanzierungsbedarf 2025 von rund 650.000 Euro kann durch Rücklagen ausgeglichen werden. Die im VA 2025 dargestellte Darlehensaufnahme soll dennoch so belassen werden, da diese generell separat beschlossen und zusätzlich separat vom Amt der Landesregierung genehmigt werden muss.

Der Gemeindevertretung wurde mit den Unterlagen zum VA 2025 auch die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2029 zugestellt. Die Zahlen zeigen (Saldo 0) ein Minus von rund € 400.000 pro Haushaltsjahr. Diese Prognosen zeigen, dass die Gemeinde Meiningen ohne Konsolidierung zu einer klassischen Abgangsgemeinde wird. Wie auch vom Gemeindevorstand gefordert soll gemeinsam mit der Finanzverwaltung und der Gemeindevertretung der mittelfristige Finanzplan auf Grundlage der tatsächlichen Zahlen des Haushaltsjahres 2024 überarbeitet werden.

Vize-Bgm. Dr. Heribert Zöhrer erläutert der Gemeindevertretung die wesentlichen Zahlen des VA 2025.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei der Finanzverwaltung Vorderland, beim Obmann des Finanzausschusses Vbgm. Dr. Heribert Zöhrer und vor allem bei der Buchhalterin Frau Christine Walser, die die wesentlichen Vorarbeiten für die Erstellung des VA 2025 geleistet haben.

FESTSTELLUNG DES VORANSCHLAGES

Die Gemeindevertretung beschließt den Voranschlag 2025 gemäß § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wie folgt:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	10.719.100,00	11.086.400,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	7.809.700,00	11.495.800,00
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	2.909.400,00	-409.400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	32.000,00	4.150.000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	3.766.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	2.941.400,00	-25.900,00

Der Vorsitzende stellt den Antrag 10.1 - Die Gemeindevertretung möge den Voranschlag 2025 gemäß § 73 Abs. 5) Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., in der vorgelegten Fassung vom 13.11.2024 beschließen.

Aufgrund der günstigeren Zahlen des Haushaltsjahres 2024 als im VA 2024 dargestellt, kann der Haushaltsausgleich mittels Rücklagen erfolgen. Die mittelfristige Finanzplanung wird von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen, soll jedoch nach Vorliegen der Zahlen für das Haushaltsjahr 2024 überarbeitet werden. Mittelfristig ist ein ausgeglichenes Nettoergebnis von Rücklagen anzustreben.

Abstimmung: Der Antrag 10.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 11

Festlegung Finanzkraft 2025

Auf der Grundlage des Voranschlages 2025 ergibt sich für das Budget 2025 eine Finanzkraft von EUR 3.492.100,00

Daraus ergibt sich eine Beschlusskompetenz für den Gemeindevorstand von EUR 34.921,00

Die Kompetenz des Bürgermeisters beträgt seit 2019 EUR 6.000,00

Der Vorsitzende stellt den Antrag 11.1 - die Gemeindevertretung möge die Finanzkraft der Gemeinde Meinungen für das Rechnungsjahr 2025 mit EUR 3.492.100,00 festsetzen; die Wertgrenzen leiten sich ex lege ab. Die Vergabekompetenz des Bürgermeisters beträgt weiterhin € 6.000,00.

Abstimmung: Der Antrag 11.1 wird mit 16:0 Stimmen angenommen.

TOP 12

Beschlussfassung Voranschlag 2025 „Gemeinde Meinungen Immobilienverwaltungs GmbH und Co KG“ (GIG)

- Der Beirat der GIG besteht aus den gewählten Gemeindevertreter/innen.
- Ersatzgemeindevertreter sind nicht stimmberechtigt.

Der GIG-Voranschlag 2025 befindet sich im Voranschlag 2025 auf Seite 211.

Der GIG-Voranschlag 2025 gliedert sich in Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 120.600,00 und schließt somit ausgeglichen ab.

Bgm. Gerd Fleisch bedankt sich bei der Buchhalterin Frau Christine Walser, die die wesentlichen Vorarbeiten für die Erstellung des GIG-VA 2025 geleistet hat.

Stimmberechtigt sind 11 Gemeindevertreter/innen:

Der Vorsitzende stellt den Antrag 12.1 – Der Beirat der GIG möge den Voranschlag 2025 der „Gemeinde Meiningen Immobilienverwaltungs GmbH. u. Co. KG.“ (GIG) in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung: Der Antrag 12.1 wird mit 11:0 Stimmen angenommen.

TOP 13

Anpassung Gebühren 2025

- a) ASZ Vorderland
- b) Kanalgebühren
- c) Abfallgebühren
- d) Hundeabgabenverordnung

a) ASZ Vorderland Indexanpassung 2,7%

§ 3 Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle ASZ (Altstoffsammelzentrum Feldkirch bzw. Vorderland)

	2024		Indexierung 2,7%		Aufrundung		Empfehlung	
	exkl. 10% MwSt.	inkl. 10% MwSt.	2023	2025	2023	2025	2025	2025
Gebühr für Sperrmüll pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,55	€ 0,52	€ 0,5785	€ 0,6357	€ 0,58	€ 0,64	€ 0,58	€ 0,64
Gebühr für Altholz pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,24	€ 0,26	€ 0,2427	€ 0,2670	€ 0,25	€ 0,27	€ 0,24	€ 0,26
Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Reasenacht, Grünchnitt, Baumstumpf) pro angefangenen 60 l	€ 1,00	€ 1,10	€ 1,0270	€ 1,1297	€ 1,03	€ 1,13	€ 1,00	€ 1,10
Gebühr für Bauschutt gemischt pro 2 kg (Verrechnungseinheit) pro angefangenen 10 l	€ 0,33	€ 0,36	€ 0,3361	€ 0,3697	€ 0,34	€ 0,37	€ 0,33	€ 0,36
	€ 0,76	€ 0,84	€ 0,7843	€ 0,8527	€ 0,79	€ 0,87	€ 0,76	€ 0,84
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro 2 kg (Verrechnungseinheit) pro angefangenen 10 l	€ 0,20	€ 0,22	€ 0,2054	€ 0,2259	€ 0,21	€ 0,23	€ 0,20	€ 0,22
	€ 1,40	€ 1,54	€ 1,4378	€ 1,5818	€ 1,45	€ 1,59	€ 1,40	€ 1,54
Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg pro angefangenen 10 l	€ 0,33	€ 0,36	€ 0,3361	€ 0,3697	€ 0,34	€ 0,37	€ 0,34	€ 0,37
	€ 1,22	€ 1,34	€ 1,2511	€ 1,3762	€ 1,25	€ 1,38	€ 1,25	€ 1,38
Gebühr für Reifen								
Reifen PKW mit u. ohne Felgen	€ 4,36	€ 4,80	€ 4,4816	€ 4,9296	€ 4,48	€ 4,93	€ 4,45	€ 4,90
Reifen LKW mit u. ohne Felgen	€ 34,91	€ 38,40	€ 35,8516	€ 39,4368	€ 36,05	€ 39,44	€ 35,82	€ 39,40
Gebühr für Flachglasabfälle pro angefangenen 10 l	€ 0,47	€ 0,52	€ 0,4855	€ 0,5340	€ 0,49	€ 0,54	€ 0,49	€ 0,54
Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60 l	€ 0,76	€ 1,13	€ 0,8559	€ 4,2415	€ 0,86	€ 4,25	€ 0,86	€ 4,25

Gebührenvorschlag ASZ Vorderland 2025

	2024		Empfehlung 2025	
	Gebühren 2024 exkl. 10% MwSt.	Gebühren 2024 inkl. 10% MwSt.	Gebühren 2025 exkl. 10% MwSt.	Gebühren 2025 inkl. 10% MwSt.
Sperrmüll pro 2 kg	€ 0,56	€ 0,62	€ 0,58	€ 0,64
Altholz pro 2 kg	€ 0,24	€ 0,26	€ 0,24	€ 0,26
Garten und Parkabfälle pro angef. 60 l	€ 1,00	€ 1,10	€ 1,00	€ 1,10
Bauschutt gemischt pro 2 kg	€ 0,33	€ 0,36	€ 0,33	€ 0,36
Bauschutt gemischt pro 10l	€ 0,76	€ 0,84	€ 0,76	€ 0,84
Bauschutt mineralisch rein pro 2 kg	€ 0,20	€ 0,22	€ 0,20	€ 0,22
Bauschutt mineralisch rein pro 10l	€ 1,40	€ 1,54	€ 1,40	€ 1,54
Asbestzementabfälle pro kg	€ 0,33	€ 0,36	€ 0,34	€ 0,37
Asbestzementabfälle pro 10l	€ 1,22	€ 1,34	€ 1,25	€ 1,38
Reifen PKW mit und ohne Felgen	€ 4,36	€ 4,80	€ 4,45	€ 4,90
Reifen LKW mit und ohne Felgen	€ 34,91	€ 38,40	€ 35,82	€ 39,40
Flachglasabfälle pro ang. 10 l	€ 0,47	€ 0,52	€ 0,49	€ 0,54

Flachglasabfälle pro ang. 10 l	€ 0,47	€ 0,52	€ 0,49	€ 0,54
Mineralwolle pro ang. 60l	€ 3,75	€ 4,13	€ 3,86	€ 4,25

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 13.1** - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Gebühren des ASZ-Vorderland gemäß Gebührenvorschlag ASZ-Vorderland 2025 vorgenommen werden sollte und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung.“

Abstimmung: Der Antrag 13.1 wird mit 15:1 Stimmen angenommen.

b) Kanalgebühren

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 13.2** - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Kanalgebühren gemäß nachstehendem Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung.“

Abstimmung: Der Antrag 13.2 wird mit 14:2 Stimmen angenommen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.12.2024

11. Verordnung: Kanalordnung

KANALORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 12.12.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Verbindung mit §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L- AWG), LGBl Nr. 1/2006, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Sofern im Anschlussbescheid nichts Anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.
- (5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und

zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- f) Abwässer mit mehr als 35 °C.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500 m². Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
- a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
 - b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde
- (5) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.
- (6) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5% v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).

(2) Der Beitragssatz beträgt € 42,69 inkl. Mehrwertsteuer, das sind 10% v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 – 5 Jahren: 50 v.H. des Neubauwertes,

5 – 10 Jahren: 40 v.H. des Neubauwertes,

10 – 15 Jahren: 30 v.H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 13

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14

Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler

ler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 50 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme jeweils zum ersten des Quartals Gültigkeit hat;
- b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschreibung eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
- c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Amtes der Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird mit € 2,17 inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 17

Gebührensschuldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18

Abrechnungszeitraum

(1) Die Kanalbenützungsgebühr gelangt vierteljährlich, jeweils zum Ersten des Quartals, zur Vorschreibung und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.

§ 19

Schlussbestimmung

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h

c) Abfallgebühren

Der Vorsitzende stellt den Antrag 13.3 - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Abfallgebühren gemäß nachstehendem Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung.“

Abstimmung: Der Antrag 13.3 wird mit 14:2 Stimmen angenommen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.12.2024

12. Verordnung: Abfallgebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 12.12.2024 wird gemäß den §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag, das ist jeweils der 1. Tag in dem der Gebührenvorschreibung zugrunde gelegten Jahresquartal, im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

§ 4

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde Meiningen hebt zur Deckung des im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr,
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr),
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer),

- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
- eine Sackgebühr für Bioabfälle,
 - eine Sackgebühr für Restabfall,
 - eine Gebühr für Sperrmüll,
 - eine Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen,
 - eine Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen,
 - eine Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern
3. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Vorderland: diesbezüglich wird auf die Gebührenliste des ASZ Vorderland verwiesen.
4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen

§ 3

Gebührensschuldner

(3) Die Abfallgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten. Die Abfallgebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle trägt derjenige, der die Inanspruchnahme durchführt.

(4) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(5) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(6) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§4

Gebührenhöhe hat zu lauten:

- (1) Die Abfall-Grundgebühr wird für die einzelnen Haushalte pro Jahr wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| Grundgebühr pro Haushalt | EUR 40,60 |
| Personengebühr | EUR 6,99 |
- (2) Die Abfallgebühren werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| Sperrmüll Wertmarken (bis max. 35 kg) | EUR 12,91 |
|---------------------------------------|-----------|

Restmüll	20 ltr. Sack	EUR 2,05
Restmüll	40 ltr. Sack	EUR 4,10
Restmüll	60 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 5,04
Restmüll	120 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 10,08
Restmüll	240 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 20,15
Restmüll	660 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 55,42
Restmüll	800 ltr. Container (pro Entleerung)	EUR 67,18
Restmüll	1.100 ltr. Container (pro Entleerung)	EUR 92,36
Biomüll	8 ltr. Sack	EUR 1,00
Biomüll	15 ltr. Sack	EUR 1,63
Biomüll	80 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 13,00
Biomüll	120 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 18,00
Biomüll	240 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 33,00
(3) Für die Abgabe von Sperrmüll beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m ³)		
Sperrmüll pro Kilogramm		EUR 0,36
(4) Für die Abgabe von Grünmüll beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m ³)		
Grünmüll pro m ³		EUR 13,20
(5) Für die Abgabe von Bauschutt beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m ³)		
Bauschutt pro m ³		EUR 14,35

Bei den obgenannten Abfallgebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Gebühreneinhebung

(7) Die Abfallgrundgebühr gelangt vierteljährlich, jeweils zum Ersten des Quartals, zur Vorschreibung und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.

(8) Die Gebühr der Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe zu entrichten.

(9) Die Entleerung der Container/Tonnen für Restmüll und Biomüll wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.

(10) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Abfallgebühren der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h

d) Hundeabgabenverordnung

Der Vorsitzende stellt den Antrag 13.4 - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Hundeabgaben gemäß nachstehendem Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung.“

Abstimmung: Der Antrag 13.4 wird mit 14:2 Stimmen angenommen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.12.2024

10. Verordnung: Hundeabgabenverordnung

HUNDEABGABENVERORDNUNG

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z 12 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2024, § 1 BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 12.12.2024 nachstehend verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird für jeden Hund mit EUR 84,71 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Bei Vorlage einer erfolgreich absolvierten Mensch-Hund-Team Prüfung (ÖKV) oder höherwertigen Prüfung (z.B. Begleithundeprüfung mit Verkehrstest (BH/VT) wird die Hundesteuer für diesen Hund um 20 % reduziert.
- (2) Für Hunde, welche unter die Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunde fallen (LGBI.Nr. 4/1992) und somit der Bewilligungspflicht unterliegen, wird die Abgabe mit EUR 264,73 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Für diese Listenhunde wird keine Reduzierung gewährt.

§ 2

Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben.
- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Meiningen aliquote zum Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten.
- (3) Wird die Hundeabgabe gemäß §2/2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 1. Jänner fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.
- (4) Erfolgt die Anmeldung unterjährig, so ist der Jahresbeitrag auf die verbleibenden Monate gekürzt zu entrichten.
- (5) Wird der Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats der Meldung. Eine bereits entrichtete

Hundeabgabe wird ausschließlich über Antrag des Hundehalters in aliquoter Höhe und nur in vollen Monatsbeträgen retourniert.

(6) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht eindeutig nachweisen kann, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben worden ist.

§ 3

Meldepflicht

(1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat ab Anlass zu melden.

(2) Klarstellung: Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

(3) Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 4

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Klarstellung: Zu beachten ist, dass Tiere, die nicht ausschließlich als Jagd-, Wach- oder Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990 idgF. bezeichnet werden und nicht aus diesen Gründen gehalten werden, als Haushunde (sonstige Hunde) zu bezeichnen sind.

b) Hunde, die als Wach- oder Rettungshunde gehalten werden.

c) Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990 idgF, wenn sie als solche ausgebildet und eingesetzt werden.

d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht haben.

e) Hunde, im Dienst des Bundes, des Landes oder der Gemeinden.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag des Hundehalters und unter Vorlage der schriftlich dokumentierten Befähigungen bzw. Nachweise.

§ 5

Abgabenschuldner

Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Registrierung durch Mikrochip

Die Registrierung der Hunde erfolgt ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich über die implantierte Mikrochipnummer. Auf die seit dem Jahr 2010 bestehende Pflicht zur Kennzeichnung mittels Mikrochips in der bundesweiten Heimtierdatenbank für Hunde wird hingewiesen. Jeder im Gemeindegebiet von Meiningen gehaltene Hund wird mit den Eintragsdaten auf seinem implantierten Chip erfasst, in der Datenbank abgeglichen und somit sichergestellt, dass das Tier eindeutig identifizierbar und zugeordnet werden kann.

§ 7

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück befindlichen oder gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Hundeabgabe der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerd Fleisch

TOP 14

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 25. Gemeindevertretersitzung vom 26.09.2024 (Funktionsperiode 2020 – 2025) (§ 47 Abs 1 lit e und Abs 5 GG)

Nachdem keine Einwände vorgebracht werden, gilt die Verhandlungsschrift der 25. Gemeindevertretersitzung vom 26.09.2024 (Funktionsperiode 2020 – 2025) als genehmigt.

TOP 15

Allfälliges (§ 41 Abs 4 GG)

- 13.1.2025 Infoabend zum regionalen Bauamt Vorderland 18:00 Uhr im Thien Areal Rankweil
- Neuer Wegewart wurde gesucht und gefunden. Herr Lothar Kühne hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen.
- Pyrotechnikmittel zum Jahreswechsel
- Bilder und Eindrücke von Meiningen
 - Essen auf Rädern
 - Grillfest für Senioren
 - Seniorenmittagstisch
 - Besichtigung Gemeindevertreter ARA Region Feldkirch
 - Erste-Hilfe-Kurs für Gemeindebedienstete
 - Bachumlegung Brunnenbach
 - Biber Frützligaben
 - Bauprojekt Winkelstraße 3 – Spatenstich und Baubeginn
 - Bäuerinnentag
 - Petzlern
 - Gehweg Koblacherstraße

Bgm. Gerd Fleisch bedankt sich bei der gesamten Gemeindevertretung für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024 und wünscht ihnen und ihren Familien Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2025.

Die Gemeindevertretung ist im Anschluss zum gemeinschaftlichen Jahresabschlussesessen eingeladen.

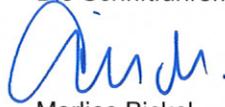
Ende der Sitzung: 20.20 Uhr

Der Vorsitzende:



Bgm. Gerd Fleisch

Die Schriftführerin:



Marlies Bickel